Entwurfsänderungen und Abklärungen der Verfassungskommission seit dem 27. August 2020

Präambel
Gemäss Beschluss der Verfassungskommission wurde Variante 5 der Präambel-Entwürfe als Grundlage genommen und im Sinne der Änderungsbeschlüsse der Verfassungskommission angepasst (vgl. Synopse).

Art. 2
Ein Mitglied der Verfassungskommission regte an, das Wort „benachbarte“ zu streichen, da Appenzell Ausserrhoden gar nicht an das Ausland angrenze.

Der Begriff der „Nachbarschaft“ ist jedoch nicht so eng zu verstehen, dass er gleichbedeutend wäre mit an den Kanton „angrenzend“. Ein so enger Sprachgebrauch ist weder in der Umgangssprache noch im Kontext der internationalen Beziehungen üblich. Ausgerechnet die Internationale Bodenseekonferenz – eine internationale Organisation an der sich der Kanton Appenzell Ausserrhoden beteiligt – hat ihren Jahresbericht von 2018 folgendermassen betitelt: „Zehn Nachbarn – ein Raum“. Die Hervorhebung der Zusammenarbeit „mit dem benachbarten Ausland“ geht zurück auf Art. 1 Abs. 2 der geltenden Kantonsverfassung und enthält eine wertvolle Präzisierung des Zusammenarbeitsauftrags. Sie signalisiert das bei der Zusammenarbeit mit dem Ausland vor allem konkrete Fragen des nachbarlichen Verhältnisses (HÄNNI PETER/BORTER EMANUEL, Basler Kommentar, Bundesverfassung, Basel 2015, Art. 56 Rz. 5) im Vordergrund stehen. Damit präzisiert die fragliche Formulierung auch das Verhältnis zwischen den Vertragsschlusskompetenzen der Kantone (Art. 56 BV) und den Kompetenzen des Bundes zur Gestaltung der internationalen Beziehungen (vgl. Art. 54 BV). Die Kantone sind in dieser Kompetenzordnung der Bundesverfassung für die sogenannte „kleine“ Aussenpolitik mit dem benachbarten Ausland zuständig.

Das Verfassungssekretariat empfiehlt, beim aktuellen Wortlaut zu bleiben.

Art. 4 Abs. 3
Art. 4 Abs. 3 wurde im Sinne des Beschlusses der VK geändert (vgl. Synopse).

Art. 6 Abs. 1
Das Verfassungssekretariat wurde gebeten, abzuklären, ob Art. 6 Abs. 1 notwendig sei.

In Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht (BGS 121.1) steht: „*Das Gemeindebürgerrecht ist Grundlage des Landrechts.*“ Damit enthalten Art. 6 Abs. 1 des Verfassungsentwurfs und das genannte Gesetz inhaltlich die gleiche Aussage. Art. 6 Abs. 1 könnte damit tatsächlich ohne rechtliche Folgen gestrichen werden: Er ist nicht im strengen Sinne notwendig. Die Verfassungskommission hat jedoch beschlossen, Art. 3 Abs. 1 der geltenden Kantonsverfassung inhaltlich weiterzuführen – es wurde nur der Begriff „Landrecht“ zu „Kantonsbürgerrecht“ geändert. Aus Sicht des Verfassungssekretariats ist die Bestimmung durchaus verfassungswürdig. Sie bringt zum Ausdruck, dass der primäre Entscheid über Einbürgerungen bei den Gemeinden liegt. Damit legt Art. 6 Abs. 1 einen wesentlichen Grundsatz im Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden fest.

Art. 8 Abs. 2
Art. 8 Abs. 2 wurde gestützt auf den Beschluss der Verfassungskommission angepasst (vgl. Synopse).

Eine Aufteilung von Art. 8 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 wäre aus Sicht des Verfassungssekretariats nicht sinnvoll. Die Rechtsgleichheit und das Diskriminierungsverbot gehören sehr eng zusammen. Das Diskriminierungsverbot ist eine Konkretisierung des allgemeinen Rechtsgleichheitsgrundsatzes. Deshalb beginnt Art. 8 Abs. 2 auch mit folgenden Worten: „Es darf *insbesondere* niemand diskriminiert werden aufgrund…". Damit bringt er die enge Verknüpfung zum Abs. 1 zum Ausdruck.

Art. 9
Gemäss Anregung aus der Verfassungskommission wurde die Reihenfolge für die Sachüberschrift in Art. 9 geändert und auch Art. 9 Abs. 4 wurde auf Anregung der Verfassungskommission angepasst (vgl. Synopse).

Art. 12
Auf Anregung der Verfassungskommission wurde die Reihenfolge in der Sachüberschrift geändert (vgl. Synopse).

Art. 15
Das Verfassungssekretariat wurde beauftragt, zu prüfen, ob die „Sammlung" von Daten nicht explizit neben der Bearbeitung erwähnt werden müsse. Auch sollte es prüfen, ob Betroffene nicht nur die Einstellung der Datenbearbeitung, sondern auch die „Löschung" ungerechtfertigt gesammelter Daten sollten verlangen können.

Das Verfassungssekretariat kommt zum Ergebnis, dass der Begriff „Datenbearbeitung" sehr umfassend zu verstehen ist. Gemäss Art. 2 Abs. 5 des kantonalen Datenschutzgesetzes (bGS 146.1) fällt jeder Umgang mit Daten unter den Begriff „Datenbearbeitung". Als Datenbearbeitung gelten insbesondere die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung, Veränderung, Bekanntgabe oder Vernichtung von Daten (Art. 2 Abs. 5 Datenschutzgesetz). Ein derart umfassendes Verständnis von „Datenbearbeitung" gibt bereits das Bundesrecht vor (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. e DSG; SR 235.1). Die bestehende Formulierung deckt somit die Sammlung von Daten wie auch die Löschung unberechtigt gesammelter Daten ab. Für die Stufe Verfassung ist diese umfassende Formulierung angemessen.

Art. 18
Die Formulierung in Art. 18 wurde gemäss Beschluss der Verfassungskommission angepasst (vgl. Synopse).

Art. 26
Die Sachüberschrift von Art. 26 wurde überarbeitet (vgl. Synopse).

Art. 32
Auf Anregung der Verfassungskommission wurde der Wortlaut von Art. 32 zum Teil revidiert (vgl. Synopse).

Art. 34
Ein Kommissionsmitglied bemängelte an Art. 34, dass er zu menschenzentriert sei. In Frage gestellt wurde auch die Klarheit des Subsidiaritätsprinzips.

Zur Menschenzentriertheit von Art. 34 sei darauf hingewiesen, dass es bei den Grundsätzen in Art. 34 nicht darum geht, den Zweck staatlichen Handelns an sich zu umschreiben. Auch geht es nicht um die Adressaten bzw. Nutzniesser staatlicher Aufgabenerfüllung, sondern um die Art und Weise, wie staatliche Aufgaben zu erfüllen sind. Diese muss insbesondere am Gemeinwohl ausgerichtet und nachhaltig sein und das Subsidiaritätsprinzip beachten. Primärer Adressat von Art. 34 und insbesondere des Subsidiaritätsgrundsatzes ist der Gesetzgeber. Letztlich muss er entscheiden, wer welche Aufgaben erfüllt. Dafür muss ihm ein erheblicher Beurteilungsspielraum eingeräumt werden. Das Subsidiaritätsprinzip bietet nicht eine eindeutige Zuteilungsregel mit Kriterien für den Einzelfall, sondern eine Pflicht, im Einzelfall zu prüfen, ob nicht Private zum Zuge kommen sollen.

Art. 35
Ein Kommissionsmitglied fragt, ob nur die Verwaltung oder die Aufgabenerfüllung an sich wirtschaftlich zu sein habe.

Art. 35 Abs. 2 gibt vor, dass Aufgaben rechtmässig und zweckmässig erfüllt werden müssen. Unter Zweckmässig fällt dabei insbesondere *aber nicht nur* die wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung. Es wird hier zwar die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung betont, doch der Überbegriff der Zweckmässigkeit gilt für die gesamte Aufgabenerfüllung. In Kürze: Gemäss Art. 35 Abs. 2 hat die Erfüllung aller Staatsaufgaben wirksam und wirtschaftlich zu sein. Dieser Punkt sollte in den Erläuterungen klargestellt werden.

Art. 36
Gemäss Anregung der Verfassungskommission wurde Art. 36 Abs. 1 lit. g leicht angepasst (vgl. Synopse).

Art. 38
Gemäss Beschluss der Verfassungskommission wurde das Verursacherprinzip in Art. 38 Abs. 5 wieder aufgenommen (vgl. Synopse).

Art. 39
Art. 39 wurde im Sinne der Beschlüsse der Verfassungskommission und einer Anregung aus der Verfassungskommission zu Abs. 3 neu formuliert (vgl. Synopse).

Art. 42
Art. 42 wurde im Sinne des Beschlusses der Verfassungskommission angepasst (vgl. Synopse).

Art. 43
Ein Hauptanliegen der Verfassungskommission ist, dass die Wasserversorgung nicht an internationale Konzerne abgegeben wird, welche daraus Gewinn schlagen und die Wasserversorgungsanlagen vernachlässigen könnten. Damit gehen vor allem auch sicherheitspolitische Erwägungen einher: Die Wasserversorgung muss sichergestellt bleiben.

Die Verfassungskommission hat festgestellt, dass die Reichweite des Auslagerungsverbots mit der aktuellen Formulierung unklar ist. Insbesondere bleibt unklar, wer alles unter den Begriff „Private“ fällt. Sie will nicht verbieten, dass die Wasserversorgung durch lokale Organisationen und allfällige private Organisationen durchgeführt wird.

Diese Kritik ist nachvollziehbar. Eine Präzisierung mit Verweisung auf die Gewinnorientierung oder die Ausschüttung von Gewinn ist allerdings auch nicht befriedigend. Beide Kriterien treffen die Sache nicht genau, denn Gewinn sollte grundsätzlich erzielt werden können (insb. zu Zwecken der Instandhaltung) und ein Gewinnausschüttungsverbot greift zu kurz, weil das eigentliche Ziel unerwähnt bleibt. Das Verfassungssekretariat schlägt daher eine neue Formulierung vor (vgl. Synopse)

Die neue Formulierung stellt auf gemeinnützige Organisationen ab. An diese soll eine Übertragung der Wasserversorgung möglich sein. Darunter fallen insbesondere die im Kanton bekannten Wasserkorporationen und auch gemeinnützige private Organisationen. Letztlich bringt die Ausrichtung am Gemeinwohl am besten zum Ausdruck, wo die Grenze zwischen zulässigen und eben nicht mehr zulässigen Auslagerungen verlaufen soll.

Art. 44
Gemäss einem Redaktionshinweis aus der Verfassungskommission wurde Absatz 2 angepasst („Energien“ statt „Energie“) (vgl. Synopse).

Art. 47
Ein Kommissionsmitglied erkannte ein mögliches Problem mit dem Begriff „Schule“, da er häufig mit einem Gebäude in Verbindung gebracht werde, und bat das Verfassungssekretariat, eine offenere Formulierung zu prüfen.

Das Sekretariat kommt zum Schluss, dass der Begriff „Schule“ beibehalten werden muss, wenn der Bildungsauftrag von Kanton und Gemeinden adäquat umschrieben werden soll. Der Schulbegriff ist notwendig, denn ohne ihn ist es nicht möglich, die Schulen als Adressaten eines verfassungsrechtlichen Bildungsauftrags zu erfassen (vgl. Art. 47 Abs. 1), den Grundsatz der Unentgeltlichkeit der öffentlichen Schulen festzuhalten (Art. 47 Abs. 2) oder das Recht, auf eigene Kosten Privatschulen zu besuchen, zu statuieren. Auch in der Gesetzgebung des Kantons ist der Begriff „Schule“ zentral (vgl. z.B. das kantonale *Schul*gesetz). Aus Sicht des Sekretariats besteht auch keine grosse Gefahr, dass die Schule als Institution mit den Räumlichkeiten gleichgesetzt wird.

Art. 48
Gemäss Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1) wird bei „Hochschulen“ zwischen universitären (kantonale Universitäten und ETH) und weiteren (Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen) Hochschulen unterschieden. Das Bundesrecht (vgl. Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20) subsumiert unter „Hochschulen“ (Art. 2 Abs. 2 HFKG) die universitären Hochschulen (kantonale Universitäten und ETH), die Fachhochschulen und die pädagogischen Hochschulen. Insofern zählen die Fachhochschulen rechtlich auch zu den Hochschulen und es genügt, von „Hochschulen“ zu sprechen.

Art. 53
Die Formulierung wurde gemäss Beschluss der Verfassungskommission angepasst (vgl. Synopse).

Art. 63
Die Formulierung wurde gemäss Beschluss der Verfassungskommission angepasst (vgl. Synopse).

Art. 71
Die Formulierung wurde gemäss Beschluss der Verfassungskommission angepasst (vgl. Synopse).

Art. 77
Gemäss geltender Kantonsverfassung gilt für alle kantonalen Behörden eine Amtsdauer von vier Jahren (Art. 65 Abs. 1 KV). Die Verfassungskommission beschloss folgende Änderungen zu diesem Artikel:

VK: *Die Amtsdauer für das Obergericht, das Kantonsgericht und die Schlichtungsbehörden soll von 4 auf 8 Jahre verlängert werden. (Für Schlichtungsbehörden vgl. Artikel zu „Weitere Rechtspflegebehörden“ unter „6.4 Gerichte“)*
VK: *Die vierjährige Amtsdauer für den Kantonsrat und den Regierungsrat soll beibehalten werden.*
VK: *Die vierjährige Amtsdauer für den Ständerat soll beibehalten werden.*
VK: *Die Amtsdauer für andere Behörden (d.h. alle Behörden ausser für den Regierungsrat, den Kantonsrat, die Gerichte, die Schlichtungsbehörden und das Ständeratsmitglied) soll nicht in der Verfassung geregelt werden.*

Der neue Entwurf entspricht diesen Beschlüssen der Verfassungskommission. Dies führt dazu, dass die Amtsdauer für die übrigen kantonalen Behörden (die Finanzkontrolle, die Datenschutzbehörde, die Ombudsstelle und die Wahlvorbereitungskommission) nicht in der Verfassung geregelt ist. Für die Finanzkontrolle hat das keine Konsequenz, weil die Mitglieder der Finanzkontrolle beim Kanton angestellt sind, also nicht auf Amtsdauer gewählt werden. Für die Datenschutzbehörde, die noch zu schaffende Ombudsstelle sowie die noch zu schaffende Wahlvorbereitungskommission müsste im Gesetz eine Amtsdauer festgelegt werden. Im Fall der

Datenschutzbehörde wäre dies von Vorteil, weil so Flexibilität für eine interkantonale Zusammenarbeit besteht. Mit demselben Grund wurde auch die Kompetenz des Kantonsrates, die Datenschutzbehörde zu wählen, nicht auf Verfassungsebene festgehalten. Bei den übrigen zwei kantonalen Behörden braucht es ohnehin eine Umsetzungsgesetzgebung zur Einführung der neuen Behörden. In diesem Rahmen kann die Amtsdauer festgelegt werden. Diese Lösung hat den Vorteil, dass dem Gesetzgeber Spielraum für die konkrete Ausgestaltung gelassen wird. So wissen wir im Moment noch nicht, wie die Ombudsstelle im Detail organisiert sein wird. Ob es sinnvoll ist, die Mitglieder der Ombudsstelle in regelmässigen Abständen zu wählen oder in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis anzustellen, kann der Gesetzgeber am besten beurteilen.

Art. 78
Im Sinne des Beschlusses der Verfassungskommission wurde die Entwurfsvariante gemäss Art. 78b des Entwurfs vom 6. August übernommen.

Art. 86
Art. 86 Abs. 3 wurde im Sinne des Beschlusses der Verfassungskommission neu formuliert (vgl. Synopse).

Art. 87
Eine Frage lautete, ob mit der politischen Kontrolle des Kantonsrates über alle Behörden auch die Gemeinden miterfasst seien.

Gemäss der geltenden Kantonsverfassung unterstehen die Gemeinden der Aufsicht des Regierungsrates (Art. 82 Abs. 2 KV). Die geltende Kantonsverfassung unterstellt jedoch die Gemeinden nicht der Aufsicht des Kantonsrates, sondern gewährt ihnen eine erhebliche Autonomie (Art. 101 KV). Dieser Umstand wird zum Beispiel in Art. 65 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes veranschaulicht, welcher den Regierungsrat und die kantonale Verwaltung, die gerichtlichen Organe, die selbständigen Anstalten und Betriebe und andere Träger kantonaler öffentlicher Aufgaben der Aufsicht des Kantonsrates unterstellt, die Gemeinden jedoch nicht erwähnt. Diese Rechtslage soll nicht geändert werden. Bei genauem Hinsehen erweist sich Art. 87 Abs. 1 in diesem Punkt als missverständlich. Das Verfassungssekretariat unterbreitet der Verfassungskommission deshalb einen geänderten Entwurfsvorschlag, der klarstellt, dass der Kantonsrat die *kantonalen* Behörden beaufsichtigt (vgl. Synopse).

Art. 88
Art. 88 Abs. 1 wurde gemäss Beschlüssen der Verfassungskommission angepasst (vgl. Synopse).

Art. 98
Einige Mitglieder bemängelten, dass sie die Entscheide der Verfassungskommission zur Öffnung der Volksdiskussion nicht wiedererkennen. Ein Kritikpunkt war auch, dass die Formulierung, wonach Anträge *persönlich* vor dem Rat begründet werden können, nicht gut auf juristische Personen zugeschnitten sei.

Der Entwurf wurde im Sinne der Diskussion der Verfassungskommission überarbeitet (vgl. Synopse).

Art. 99
Art. 99 Abs. 1 wurde gemäss Beschluss der Verfassungskommission angepasst (vgl. Synopse).

Art. 109
Es wurde diskutiert, ob der Begriff der „ausserordentlichen Lage“ passend sei. Der Begriff wurde zum Teil als zu technisch empfunden.

Der Begriff hat in der Tat etwas Technisches an sich. Auch ist er zum Teil mehrfach belegt durch Gesetze des Bundes (insb. Art. 7 Epidemiengesetz, SR 818.101) oder die kantonale Gesetzgebung zum Zivilschutz (Art. 10 Abs. 1 Zivilschutzgesetz, bGS 511.2). Das Sekretariat stellt aber auch fest, dass andere Begriffe die in Frage

kommen könnten (Notstand, Notlage, ausserordentliche Umstände etc.) ebenfalls mehrfach besetzt sind. Zudem hat sich die bestehende Regelung in Art. 90 der geltenden Kantonsverfassung in diesem Jahr bewährt und der Begriff „ausserordentliche Lage“ wird in anderen Kantonsverfassungen ebenfalls verwendet. Gegen eine Änderung spricht auch, dass Anpassungen im Wortlaut neue Unklarheiten schaffen würden. Das Verfassungssekretariat rät von einer Änderung der Begrifflichkeiten ab.

Art. 111
Eine Frage im Zusammenhang mit Art 111 Abs. 3 lautete, ob der Begriff „bedeutsam“ genügend klar sei und ob die Beschlüsse der Verfassungskommission voll zur Geltung kommen. Das Verfassungssekretariat versprach, diesem Thema nachzugehen.

Die Verfassungskommission traf folgenden Beschluss in Zusammenhang mit Art. 111: „Es soll eine Regelung zur Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Personen des öffentlichen und (neu) privaten Rechts in die Verfassung aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang muss die Verfassung dem Gesetzgeber zumindest die Regelung der Aufsicht vorgeben.“

Der Entwurf in Art. 111 setzt diese Vorgabe um. Es wird verdeutlicht, dass der Kanton öffentliche Aufgaben durch Personen des öffentlichen und privaten Rechts erfüllen lassen kann und es wird in groben Zügen vorgegeben, wie solche Träger öffentlicher Aufgaben geschaffen werden: durch Errichtung von Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts (Abs. 1) und durch Beizug Dritter (Abs. 2). Beispiele für Aufgabenerfüllung durch Organisationen gemäss Abs. 1 sind etwa der Spitalverbund AR oder die AR Informatik AG, welche beide sehr bedeutsame Aufgaben erfüllen. Weitere Beispiele die dem Abs. 1 zugeordnet werden können sind etwa die Assekuranz, das Interkantonale Labor in Schaffhausen oder die Stiftung „Pro Appenzell“. In Anzahl und Vielfalt noch wesentlich grösser sind Formen der Aufgabenerfüllung durch Dritte gemäss Art. 111 Abs. 2. Beispiele für den Beizug Dritter sind etwa die Inanspruchnahme der Dienste interkantonaler Koordinations- und Beratungsgremien (bspw. Stiftung Opferhilfe), die Zusammenarbeit mit privaten Organisationen (z.B.: Leistungsvereinbarung mit Appenzellerland Sport AG, Pro Senectute, Vereinigung Appenzeller Wanderwege etc.), die parallele Erfüllung von Staatsaufgaben durch Kanton und Private (z.B.: öffentliche und private Schulen), der Beizug Dritter für Vollzugsaufgaben (vgl. Art. 4 Abs. 2 Baugesetz; bGS 721.1) oder der Beizug Dritter für die Bedarfsverwaltung (z.B.: Reinigungsarbeiten oder Reparaturen).

Absatz drei unterstellt sodann gewisse Regelungen in diesem Zusammenhang der Regelungszuständigkeit des Gesetzgebers. Gemäss dem ersten Satz bedürfen die Erfüllung bedeutsamer Aufgaben und die Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch Dritte einer besonderen gesetzlichen Grundlage. Gemäss dem zweiten Satz regelt das Gesetz insbesondere die Aufsicht durch kantonale Behörden. Wegen der grossen Vielfalt an verschiedenen Formen, in denen Dritte zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingespannt werden, lässt sich nicht im Voraus definieren, welche Fälle im Gesetz geregelt werden müssen und welche nicht. Der Verfassungsentwurf sieht daher vor, dass es immer dann eine Regelung im Gesetz braucht, wenn die Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch Dritte zur Diskussion steht und wenn die Erfüllung bedeutsamer Aufgaben betroffen ist. Mit dem Begriff „bedeutsamer Aufgaben“ eröffnet der Verfassungstext dem Gesetzgeber einen grossen Beurteilungsspielraum und schafft so Flexibilität, um der grossen Anzahl unterschiedlicher Konstellationen Rechnung tragen zu können. Für die Annahme einer bedeutsamen Aufgabe spricht etwa, wenn die fraglichen Leistungen hohe Kosten verursachen, die Aufgabenerfüllung durch Dritte auf lange Dauer angelegt ist, viele Einwohnerinnen und Einwohner auf die Aufgabenerfüllung angewiesen sind, oder die Rechtsposition der Betroffenen berührt ist. Art. 111 Abs. 3 des Entwurfs verpflichtet den Gesetzgeber in jedem Einzelfall diese und andere Argumente abzuwägen. Diese Ausführungen könnten in die Erläuterungen zum Entwurf aufgenommen werden.

Aus Sicht des Verfassungssekretariats bleibt noch eine Frage zu klären: „Muss das Gesetz die Aufsicht jedes Mal regeln, wenn eine Aufgabenerfüllung durch Dritte erfolgt, oder nur, wenn die Erfüllung bedeutsamer Aufgaben und die Ausübung hoheitlicher Befugnisse auf dem Spiel stehen? Angesichts der grossen Vielfalt an verschiedenen Aufgaben, die Dritten zur Erfüllung überlassen werden kann, ginge es zu weit, für jede – auch

noch so geringfügige – Aufgabenerfüllung durch Dritte eine gesetzliche Regelung der Aufsicht zu verlangen. Es reicht aus, dass das Gesetz die Aufsicht regelt, wo die Erfüllung bedeutsamer Aufgaben oder die Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch Dritte erfolgen soll. In diesem Sinn ist der aktuelle Entwurf zu Art. 111 Abs. 3 zu verstehen. Auch hierzu sollten die Erläuterungen zum Entwurf etwas sagen.

Art. 119
Das Verfassungssekretariat hat die Formulierung zu Art. 119 nochmals geprüft und schlägt eine etwas klarere, aber inhaltlich unveränderte Formulierung vor (vgl. Synopse).

Art. 120
Die Verfassungskommission hat Änderungen am Wortlaut von Art. 120 beschlossen. Diese wurden umgesetzt

Das Sekretariat hat ausserdem geprüft, ob Art. 120 systematisch am richtigen Ort geregelt ist, und schlägt eine neue Platzierung im Abschnitt zu den Gerichten vor. So wird die Funktion der Wahlvorbereitungskommission aus dem Zusammenhang klarer ersichtlich (vgl. Art. 116, Synopse).

Art. 123
Die Verfassungskommission gab dem Sekretariat den Auftrag, zu prüfen, ob Art. 123 mit den Gegenvorschlägen des Regierungsrates zur Volksinitiative „Starke Ausserrhoder Gemeinden“ vereinbar sei. Im Verlauf der Diskussion kündigte Paul Signer an, dass der Regierungsrat einige Überlegungen zu Art. 123 und zur vorgeschlagenen Strukturreform schildern wird. Die Antwort auf den Prüfungsauftrag wird daher mündlich an der Sitzung gegeben werden.

Art. 127
Art. 127 Abs. 2 wurde geschlechtsneutral formuliert (vgl. Synopse).

Art. 136
Das Verfassungssekretariat wurde gefragt, weshalb nicht die Worte „Ressourcen- und Lastenausgleich“ benützt werden, und wurde gebeten, die Formulierung nochmals zu prüfen. Das Verfassungssekretariat hat sich für die Regelung des Ressourcenausgleichs bewusst an der Formulierung der geltenden Kantonsverfassung und an der Formulierung im kantonalen Finanzausgleichsgesetz (bGS 613.1) orientiert. Dadurch werden Unklarheiten vermieden, die auftauchen könnten, wenn neue Begriffe eingeführt würden. Art. 136 Abs. 1 des Entwurfs regelt den Ressourcenausgleich präziser als es das Stichwort „Ressourcenausgleich“ tun könnte; er bestimmt nicht nur, dass ein Ressourcenausgleich stattfindet, sondern regelt zugleich auch dessen Sinn und Zweck. Das Wort „Lastenausgleich“ wird nicht als Substantiv eingeführt, doch gibt Art. 136 Abs. 2 vor, dass strukturell bedingte Sonder*lasten* angemessen *ausgeglichen* werden. Auch Art. 136 Abs. 2 ist präziser als der Begriff „Lastenausgleich“ für sich selbst sein könnte: es wird nicht nur geregelt, dass ein Lastenausgleich stattfindet, sondern bereits präzisiert, welche Lasten zum Ausgleich gebracht werden sollen. Es geht um strukturell bedingte Sonderlasten.

Art. 139
Art. 139 wurde gemäss Beschluss der Verfassungskommission revidiert (vgl. Synopse).

8. Oktober 2020